

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 378/2011
Beschlussvorlage		
Gebäudemanagement Zimmer, Colette	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	19	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	23	13.12.2011
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rathaus und Überlassung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke		
Finanzielle Auswirkungen nein Kosten Produkt 01.01.15 Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Ersatz der Benutzungs- und Mietordnung für Schulen, den Rathaussaal, die Sitzungssäle und Besprechungszimmer der Kreisstadt Mettmann vom 27.03.1997, in Kraft getreten am 01.04.1997 Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV VRW S. 72), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rathaus und Überlassung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke der Kreisstadt Mettmann beschlossen. (Anlage)		

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die zurzeit gültige Fassung der Benutzungs- und Mietordnung vom 27.03.1997 musste aufgrund des Bedarfs, des Nutzerverhaltens und der eingeschränkten Rechtssicherheit ergänzt und in Teilbereichen erneuert werden. Die alte Satzung ist als Anlage 2 beigelegt.

Die neue Fassung regelt insbesondere die Vergabep Praxis für die städtischen Räumlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen und sichert somit die Stadt Mettmann im privaten Vertragsverhältnis umfassend rechtlich ab.